

Informationsblatt V: Kennzeichnung <95% Produkte nach VO (EG) 834/2007 (ehemals 70% Produkte nach VO (EWG) 2092/91)

- **Produkte mit konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht lt. Bioverordnung positiv zugelassen sind** [*nicht lt. Anhang VIII (mit * gekennzeichnet) oder lt. Anhang IX gelistet oder für die ein Mitgliedstaat eine befristete Ausnahme erteilt hat*]

Kein Biohinweis bei Produktnamen, in der Zutatenliste sind die einzelnen Biorohstoffe mit Prozentsatz und dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft angeführt.

Handelt es sich um Halbprodukte, dürfen damit hergestellte Fertigprodukte auch nicht als Bioprodukte ausgelobt werden, auch wenn durch das Mischverhältnis der Anteil der konventionellen Zutaten unter 5% fallen würde.

- **Produkte mit konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die lt. Bioverordnung positiv zugelassen sind** [*lt. Anhang VIII (mit * gekennzeichnet) oder lt. Anhang IX gelistet oder für die ein Mitgliedstaat eine befristete Ausnahme erteilt hat*]

Kein Biohinweis bei Produktnamen, in der Zutatenliste sind die einzelnen Biorohstoffe mit Prozentsatz und dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft angeführt.

Handelt es sich um Halbprodukte, dürfen damit hergestellte Fertigprodukte als Bioprodukte ausgelobt werden, sofern durch das Mischverhältnis der Anteil der konventionellen Zutaten unter 5% fallen.

Zumindest anhand der Spezifikation solcher Produkte muss der Kunde erkennen können, ob er dieses für ein > 95% Bioprodukt einsetzen kann (z.B.: **alle eingesetzten konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten entsprechen dem Artikel 19 (2)(c) der VO (EG) 834/2007**).

Auf Etiketten kann dieser Hinweis auch aufscheinen (z.B.: **konventionelle landwirtschaftlichen Zutaten entsprechen dem Artikel 19 (2)(c) der VO (EG) 834/2007**)